Posteingangsdatum: 12.12.2025

Amtsgericht Mitte
Az.: 105 C 369/24

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [redacted]

Keen Law Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Arunov am 10.12.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 341 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 22.07.2025 wird als unzulässig verworfen.

2. Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist vom 18.11.2025 wird zurückgewiesen.

3. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit Versäumnisurteil vom 22.07.2025 hat das Gericht die Klage abgewiesen. Dieses Versäumnisurteil ist der Klägerin am 30.07.2025 gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zugestellt worden (Bl. 159 d.A.).

Unter dem 04.08.2025 um 07:31:00 Uhr haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist nicht qualifiziert elektronisch signiert und laut Prüfprotokoll sowie der dazugehörigen vhn-Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) versandt worden (Bl. 161 d.A.).

Das Gericht hat mit Verfügung vom 17.11.2025 (Bl. 197 d.A) die Parteien auf die mögliche Formunwirksamkeit des Einspruchs vom 04.08.2025 hingewiesen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.11.2025 hat die Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 22.07.2025 erneut Einspruch eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist beantragt. Zudem hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt, den Wiedereinsetzungsantrag bis zum 24.11.2025 zu begründen.

Die Klägerin beantragt daher nunmehr sinngemäß,

1.) ihr wegen der Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen,

2.) das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Berlin, Az.: 105 C 369/24 vom 22.07.2025 aufzuheben, und

3.) den Beklagten zu verurteilen, an die [redacted] einen Betrag in von 1.524,82 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Keen Law Rechtsanwälte

Der Beklagte beantragt nunmehr,

1.) den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, und

hilfsweise

2.) das Versäumnisurteil vom 22.07.2025 aufrechtzuerhalten.

Bzgl. des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Keen Law Rechtsanwälte

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klägerin ist unzulässig und war daher gemäß § 341 ZPO zu verwerfen. Insbesondere ist der Einspruch nicht innerhalb der am 13.08.2025 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) formgerecht eingelegt worden.

I.

1.) Der Einspruch vom 04.08.2025 ist formunwirksam.

Gemäß § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO müssen elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Was unter einem sicheren Übermittlungsweg zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in § 130a Abs. 4 S. 1 ZPO definiert. Danach gilt die Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach Abs. 4 Nr. 2 dieser Vorschrift als ein sicherer Übermittlungsweg, nicht aber die hier vorliegende Übersendung mittels EGVP. Da es ferner auch an einer qualifiziert elektronischen Signatur mangelte, sind die Voraussetzungen des § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO vorliegend nicht erfüllt worden.

2.) Des Weiteren war der Klägerin auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO zu gewähren. Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung ist bereits unzulässig.

Gemäß § 236 Abs. 2 ZPO muss der Antrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Hierzu gehört eine aus sich selbst heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe, aus der sich ergibt, auf welchen konkreten Umständen das Fristversäumnis beruht, und auf welche Weise und durch wessen Verschulden es zur Versäumung der Frist gekommen ist. Fehlt entsprechender Tatsachenvortrag, ist der Antrag bereits unzulässig (Koch NJW 2016, NJW Jahr 2016 Seite 2994 (NJW Jahr 2016 2995). Die ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat weder im Zeitpunkt der Antragstellung noch im Rahmen der angekündigten Begründung bis zum 24.11.2025 den Wiedereinsetzungsantrag begründet.

Der Klägerin ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht von Amts wegen zu gewähren, § 236 Abs. 2 S. 2 Hs. 2. Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen kommt nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung innerhalb der Frist des § 234 ZPO offenkundig (§ 291 ZPO) sind oder nach einem erforderlichen gerichtlichen Hinweis offenkundig geworden wären. Nach Fristablauf können erkennbar unklare Angaben durch Erläuterung offenkundig werden, sofern die nachgeschobenen Angaben innerhalb der Frist zumindest angedeutet worden sind. Auch für eine Wiedereinsetzung von Amts wegen müssen deshalb die Wiedereinsetzungstatsachen des § 236 Absatz 2 Satz 1 ZPO grundsätzlich innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO dargelegt werden (BGH (VIII. Zivilsenat), Beschluss vom 21.02.2023 – VIII ZB 17/22). Hieran fehlt es vorliegend; ein etwaiges fehlendes Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist auch nicht sonst offenkundig geworden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 3 ZPO.

Keen Law Rechtsanwälte

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kein Text für Rechtsanwälte

Arunov
Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.12.2025

Schindler, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte